

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/479

Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen, Sammelprojekt 2023; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 18.405 km Güterwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 1'109'878 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschaftung und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt und müssen nach rund 10 bis 15 Jahren erneuert werden. Mit einer PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Güterwegen festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich zu vergangenen Projekten zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten, sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) kann der Kanton die PWI von landwirtschaftlichen Wegen und Entwässerungen mit Beiträgen unterstützen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann der Bund an diese Massnahmen ebenfalls Beiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2023 umfasst folgende Projekte und voraussichtlich beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	Kosten (Fr.)
Aeschi	Flurweg Nr. 55	510		20'400
Bärschwil BG	Wasserbergweg	1'050		42'000
Bärschwil BG	Rütenenweg / Planetenweg	665		26'600
Bärschwil EG	Kurzäckerliweg	745		29'800
Buchegg	Aetigkofen 11		610	24'400
Buchegg	Aetigkofen 13		480	19'200
Buchegg	Mühledorf 19 Riedererweg	235		5'875
Buchegg	Mühledorf 13		315	12'600
Buchegg	Kyburg 19 Bucheggmattweg	735		29'400
Buchegg	Küttigkofen 9 Moosmattenweg		415	16'600
Buchegg	Küttigkofen 10 Zelgliweg		275	11'000
Buchegg	Küttigkofen 13 Steinrüschen		165	6'600
Buchegg	Küttigkofen 11 Heilibrächweg	335		8'375
Grenchen	Flurweg Nr. 90471 und 90514	1'240		31'000
Hochwald	40 Stierenweid	200		5'000
Hochwald	22 Gobenberg	65		1'625
Hochwald	64 Gobenberg	365		9'125
Hochwald	65 Gobenberg	485		12'125
Holderbank	Römerstrasse		630	31'500
Holderbank (Privat)	Höllweg	315		12'600
Kienberg	Höchmattweg	380		19'000
Kienberg (Privat)	Tannenweg	180		7'200
Laupersdorf	Kienhofweg		130	6'500
Lommiswil	Grabmattweg	385		9'625
Metzerlen-Mariastein	Riedweg		290	11'600
Metzerlen-Mariastein	Breitiweg		70	2'800
Metzerlen-Mariastein	Ruggligenweg		100	4'000
Metzerlen-Mariastein	Zielgassweg	450	20	12'050
Metzerlen-Mariastein	Knebelsackerweg	410		10'250
Metzerlen-Mariastein	Fiechterrain	230		5'750
Niederbuchsiten BG	Rosstiel	400		16'000
Niederbuchsiten EG	Rosstiel	120		4'800
Niederbuchsiten EG	Stägackerweg	220		8'800
Niederbuchsiten EG	Länggass		475	23'750
Nuglar-St. Pantaleon	Wydackerweg		130	6'500
Nuglar-St. Pantaleon	Bergweg		165	8'250
Obergerlafingen	Grüttbachweg	760		19'000
Schnottwil	Wolfacher	435		10'875
Schnottwil	Acherweg	245		6'125
Seewen	Bachstrasse	705		17'625
Seewen	Holzenbergbodenweg	355		8'875
Seewen	Brünneliweg	135		3'375
Seewen	Holzenbergweg	160		4'000
Witterswil	Unter Stockackerweg		280	9'135
Wolfwil	Oberer Schweissacker	280		11'200
Wolfwil	Grossmatt	335		13'400
Wolfwil	Cholrüti	600		24'000
Wolfwil	Höhenweg	125		5'000
Total	51 Güterwege	13'855	4'550	645'310

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 645'310 Franken einen Kantonsbeitrag von 182'245 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages, bestehend aus Kantons- und Bundesbeitrag, an die Werkeigentümer erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 645'310 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Güterwegen gemäss Sammelprojekt 2023 ein Kantonsbeitrag von 182'245 Franken zugesichert.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 24 der Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Werkeigentümern den Gesamtbetrag zu eröffnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Die Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes (21)